



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 215/14

vom

2. April 2015

in dem Rechtsstreit

OLG Rostock - Az. 2 U 9/14 vom 05.09.2014;
LG Rostock - Az. 3 O 144/13 (3) vom 14.02.2014;

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. April 2015 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Schaffert, Dr. Kirchhoff, die Richterin Dr. Schwonke und den Richter Feddersen

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock - 2. Zivilsenat - vom 5. September 2014 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 30.000 €

Büscher

Schaffert

Kirchhoff

Schwonke

Feddersen

Beglaubigt:

Bürk, Amtsinspektorin